



ergänzende Geschäftsordnung Online-Mitgliederversammlung

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Unter Berücksichtigung der Satzung des *Fördervereins Sicherer Landkreis Ludwigsburg e.V.* (nachfolgend Verein genannt) und § 1 Absatz 2 der *Geschäftsordnung Mitgliederversammlung des Vereins* erlässt der Vorstand zur Durchführung von Mitgliederversammlungen in Form der Onlineveranstaltung (Online-Mitgliederversammlung) diese, die *Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen, ergänzende, Geschäftsordnung*.
- (2) Die Regelungen der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des Vereins gelten für Online-Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 2 – Einberufung

Die Einberufungsformalitäten ergeben sich aus der Satzung und der Geschäftsordnung Mitgliederversammlung des Vereins. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung durchgeführt wird und Mitglieder an der Online-Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen sowie ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen.

§ 3 – Form der Durchführung

- (1) In der Einladung ist bekannt zu geben, in welcher Form die Online-Mitgliederversammlung durchgeführt wird. In Frage kommen insbesondere eine
 - a. Realisierung als Videokonferenz oder
 - b. Übertragung in Form eines unidirektionalen Live-Streams.
- (2) Den Mitgliedern ist die Plattform bzw. Softwarelösung bekannt zu geben, über die die Online-Mitgliederversammlung realisiert wird. Soweit erforderlich sind der Einladung Anweisungen zur Nutzung der Software bzw. Anleitungen zum Beitritt in den virtuellen Versammlungsraum beizufügen.
- (3) Bei Durchführung als unidirektionaler Live-Stream ist eine Möglichkeit bereitzustellen, mittels der Mitglieder während der Versammlung Kontakt zum Vorstand bzw. zur Versammlungsleitung aufnehmen können (bspw. Telefon, E-Mail oder Chat), um Nachfragen durchführen oder Wortmeldungen abgeben zu können.

§ 4 – Absehen von der Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung

- (1) Auf Beschluss des Vorstands kann dieser von der Aufnahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die für eine Präsentation, Diskussion oder Beschlussfassung in einer Online-Mitgliederversammlung nicht geeignet sind absehen. Das den Antrag stellende Mitglied ist unverzüglich von der Entscheidung des Vorstands zu unterrichten. Der Beschluss ist zu begründen.
- (2) Über Anträge, die auf Beschluss des Vorstandes nicht im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung besprochen werden, ist ein Beschlussverfahren herbeizuführen, bei dem die Mitglieder ihre Stimmen schriftlich abgeben.

§ 5 – Zugangsverwaltung

Um sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen, erhalten Mitglieder einen individuellen Zugang zum virtuellen Konferenzraum bzw. zum Live-Stream. Dieser besteht in der Regel aus einer persönlichen Kennung sowie einem individuellen Passwort. Zur Erhöhung des Schutzes werden die Zugangskennung und das Passwort in getrennten E-Mails versendet.

§ 6 – Vertraulichkeit und persönliche Teilnahme

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die übermittelten Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Kenntnisnahme durch andere Personen ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
- (2) Die Einwahl, insbesondere jedoch die Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung darf nur durch das Mitglied erfolgen. Die Wahrnehmung von Mitgliederrechten, insbesondere des Stimmrechts, durch eine andere Person als das Mitglied (Übertragung) ist nicht zulässig.
- (3) Bei der Einwahl hat sich das Mitglied – soweit dies nicht systemseitig gewährleistet wird – mit seinem realen Vor- und Nachname, ggf. mit Zusatz der vertretenen Institution, anzumelden.

§ 7 – Feststellung der Teilnehmenden

- (1) Den Mitgliedern ist mit der Einladung eine Erreichbarkeit des Vorstands / der Versammlungsleitung bzw. der Geschäftsführung per Telefon und / oder E-Mail bekannt zu geben, an die sich Mitglieder am Tag der Versammlung bei technischen Problemen wenden können.
- (2) Der virtuelle Konferenzraum – bzw. bei Nutzung einer Software zur Abbildung des Plenums und Durchführung von Abstimmungen – ist bereits 30 Minuten vor dem Beginn der Online-Veranstaltung freizuschalten.
- (3) Mitglieder haben eigenverantwortlich das technischen Equipment vorzuhalten, um an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen zu können. Der Vorstand ist lediglich verpflichtet Softwarelösungen zu verwenden, die auf mindestens zwei der gängigen Betriebssysteme (Windows, Android, iOS) zur Verfügung stehen.
- (4) Mitglieder, die sich aufgrund von Zugangsproblemen bis zum Beginn der Mitgliederversammlung nicht einwählen können und sich weder telefonisch noch per E-Mail an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung gewendet haben, gelten als nicht teilnehmende Mitglieder.
- (5) Nach Beginn der Online-Mitgliederversammlung ist durch die Versammlungsleitung bzw. die Geschäftsführung die Anzahl der Teilnehmenden in geeigneter Form zu erheben. Des Weiteren ist – basierend auf den Regelungen der Satzung – die Beschlussfähigkeit der Online-Mitgliederversammlung festzustellen.

§ 8 – Erläuterungen zum Ablauf

Aufgrund der Besonderheiten bzw. Unterschiede von Online-Mitgliederversammlungen sind durch die Versammlungsleitung zu Beginn der Veranstaltung Hinweise zum Ablauf, zur Form der Wortmeldung sowie zu ggf. angesetzten Abstimmungen und Wahlen bekannt zu geben.

§ 9 – Wortmeldungen

- (1) Wortmeldungen erfolgen durch eine in der Konferenz- oder der Abstimmungssoftware implementierte Funktion. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu schaffen, dass Mitglieder ihren Wortmeldungswunsch ggü. dem Vorstand per E-Mail mitteilen können. Bei Online-Mitgliederversammlungen in Form einer Videokonferenz kann durch die Versammlungsleitung zusätzlich die Wortmeldung durch Handzeichen zugelassen werden.
- (2) Das Wort wird den Mitgliedern durch die Versammlungsleitung möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

§ 10 – Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen können durch namentliche Abfrage mit schriftlicher Protokollierung (nur bei Durchführung in Form der Videokonferenz) oder durch Nutzung einer Software / App-Anwendung durchgeführt werden.
- (2) Wird eine Software / App zur Durchführung von Abstimmungen, Wahlen und Beschlüssen genutzt, ist explizit darauf hinzuweisen und die Abläufe und Funktionalitäten zu erläutern.

§ 11 – Dokumentation und Protokollierung

- (1) Online-Mitgliederversammlung können alternativ zur schriftlichen Protokollierung zum Zwecke der Dokumentation aufgezeichnet werden. Die Mitglieder sind von der beabsichtigten Aufzeichnung im Vorfeld mit Übersendung der Einladung zu unterrichten.
- (2) Aufzeichnungen von Online-Mitgliederversammlungen werden nicht veröffentlicht. Eine Sichtung der Aufzeichnung kann Mitgliedern gewährt werden, soweit dies für die Durchsetzung ihrer Rechte als Mitglied erforderlich ist.
- (3) Im Zusammenhang mit erforderlichen Abstimmungen und Wahlen können über die zur Abstimmungen verwendete Software personenbezogene Daten erhoben werden (z. B. Browsertyp / Browserversion, verwendetes Betriebssystem, Referrer URL, aufgerufene Seiten, Verweildauer, IP-Adresse, Datum und Uhrzeit von Anfragen).
- (4) Aufzeichnungen von Online-Mitgliederversammlungen enthalten personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Ziff. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung personenbezogener Daten beruht auf der Grundlage des berechtigten Interesses des Vereins, eine Nachvollziehbarkeit des Ablaufs, der Inhalte sowie der Beschlüsse der Online-Mitgliederversammlung zu gewährleisten (Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO). Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften sowie der Datenschutzordnung des Vereins.

§ 12 – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand am xx.xx.2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom xx.xx.2021 in Kraft.